

**Allgemeine Bedingungen für Eisenbahninfrastrukturanschlüsse an  
Eisenbahninfrastrukturanlagen der Stadtgemeinde Bremen  
(Brem.IAB)  
vom 01. Januar 2011**

Diese Bedingungen bilden die Grundlage für die Rechtsverhältnisse zwischen

der Stadtgemeinde Bremen,  
vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen  
als Eisenbahninfrastrukturunternehmen  
im Folgenden „**Bremen**“ genannt

und den Eigentümern von Eisenbahninfrastrukturanschlüssen,  
im Folgenden „**Anschließer**“ genannt.

Die Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Eisenbahninfrastrukturanschlussvertrages, im folgenden „Anschlussvertrag“ genannt.

Als Eisenbahninfrastrukturanlagen der Stadtgemeinde Bremen gelten die Anlagen der Bremischen Hafeneisenbahn und der Industriestammgleise der Stadtgemeinde Bremen.

Beschreibung der Eisenbahninfrastrukturanlagen der Stadtgemeinde Bremen:

Bremen

Bremische Hafeneisenbahn

- Bahnhof Bremen Inlandshafen einschließlich Bereich Überseestadt
- Bahnhof Bremen Grolland

Industriestammgleise

- Industriestammgleis Bremen GVZ (Güterverkehrszentrum) anschließend an den Bahnhof Bremen Grolland der Bremischen Hafeneisenbahn
- Industriestammgleis Bremen-Hemelingen anschließend an den Bahnhof Bremen-Hemelingen der DB Netz AG

## Bremerhaven

### Bremische Hafeneisenbahn

- Bahnhof Bremerhaven Kaiserhafen / Nordhafen
- Bahnhof Bremerhaven-Speckenbüttel

Die Gleisanlagen der Gleise 235, 236, 237, 238, 241 und 242 im Bahnhof Bremerhaven-Speckenbüttel der DB Netz AG befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen.

## **I. Eisenbahninfrastrukturanschlussvertrag**

1. Die Einzelheiten des Anschlusses (wie z. B. Lage, Umfang, Einrichtungen, Entgelte) sind in einem Anschlussvertrag geregelt. Die Allgemeinen Bedingungen für Eisenbahninfrastrukturanschlüsse an Eisenbahninfrastrukturanlagen der Stadtgemeinde Bremen (Brem.IAB) sind Vertragsbestandteil in der jeweils geltenden aktuellen Fassung als Anlage 1 des Anschlussvertrages.
2. Zum Anschlussvertrag gehört ein Lageplan, in dem Lage und Grenzen der Anlagen und Einrichtungen des Anschlusses sowie die Eigentumsverhältnisse hieran einschließlich derjenigen an den Grundstücken erläutert und farbig dargestellt sind und der die Gleislängen- und Flächenberechnung beinhaltet. Die Grenzen für die Pflicht zur Instandhaltung sind zu kennzeichnen. Der Lageplan ist als Anlage 2 Bestandteil des Anschlussvertrages.
3. Über die vom Anschließer an Bremen zu zahlenden Entgelte erstellt Bremen eine Nachweisung der wiederkehrenden Vergütungen. Die Nachweisung ist als Anlage 3 Bestandteil des Anschlussvertrages.

## **II. Genehmigungen**

1. Der Anschließer stellt den Planentwurf für die Anlagen und Einrichtungen des Anschlusses auf. Vor Beantragung der Genehmigung zur Herstellung des Anschlusses hat der Anschließer das Einvernehmen mit Bremen herzustellen.
2. Die Genehmigung zum Bau der Eisenbahninfrastrukturanlagen des Anschließers ist Bremen vor der Herstellung des Anschlusses nachzuweisen.
3. Die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes (Betriebserlaubnis) auf der Anlage des Eisenbahninfrastrukturanschlusses ist Bremen vom Anschließer vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Voraussetzung der Betriebserlaubnis ist eine durch den Anschließer oder

auf dessen Veranlassung erstellte Bedienungsanweisung. Die Betriebserlaubnis für den Anschluss wird durch die Landeseisenbahnaufsicht erst erteilt, wenn eine Bedienungsanweisung vorliegt. Die Kosten für die Erstellung der Bedienungsanweisung trägt der Anschließter.

4. Die Vertragspartner teilen sich jede auf die Anlagen und Einrichtungen des Anschlusses beziehende beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der betreffenden Genehmigungen unverzüglich mit.

### **III. Bedienung des Anschlusses**

1. Die Bedienung des Anschlusses (Zustellung und Abholung von beladenen und leeren Eisenbahnfahrzeugen) durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist zwischen dem Anschließter und dem EVU durch Vereinbarung über die Annahme/Übernahme und Ablieferung/Übergabe von Wagenladungen (Bedienungsvertrag) zu regeln. Der Anschließter ist verpflichtet, Bremen die EVU schriftlich zu benennen, mit denen Bedienungsverträge abgeschlossen wurden.

### **IV. Herstellung des Anschlusses**

1. Wird nichts anderes vereinbart, so stellen her:

#### a) Bremen auf Kosten des Anschlitters

- die Anschlussweiche(n);
- die Änderungen und Erweiterungen, die an den Anlagen Bremens durch den Anschluss erforderlich werden;
- alle Anlagenteile und Einrichtungen, deren Herstellung Bremen sich aus eisenbahnbetrieblichen oder Sicherheitsgründen vorbehält (z.B. Signal- und Fahrleitungsanlagen, Telekommunikationseinrichtungen).

#### b) der Anschließter auf seine Kosten

- alle übrigen Teile des Anschlusses.

2. Der Anschließter hat die von ihm selbst auszuführenden Anlagen innerhalb einer mit Bremen zu vereinbarenden angemessenen Frist fertig zu stellen. Kommt der Anschließter der Verpflichtung zur Fertigstellung nicht rechtzeitig nach, so kann Bremen nach erfolglosem Verlauf einer von ihr festzusetzenden angemessenen Frist das Einvernehmen

gemäß II. 1. zurücknehmen, sämtliche Anlagen und Einrichtungen auf bremischen Gelände beseitigen, den früheren Zustand wieder herstellen und vom Anschließter die Erstattung der nachgewiesenen Kosten verlangen.

3. Soweit es der Eisenbahnbetrieb oder die Sicherheitsgründe im Bereich der Anlagen und Einrichtungen Bremens erfordern (z.B. Einfahr-, Ausfahrtsignale, Gleissperren, Schutzanlagen), sind die jeweiligen Qualitätsstandards Bremens zugrunde zu legen.
4. Die Stoffe liefert, wenn nichts anderes vereinbart ist, bei den Arbeiten
  - zu IV 1. a) Bremen,
  - zu IV 1. b) der Anschließter.

Wird vereinbart, dass der Anschließter die Stoffe zu Ziffer IV. 1. a) liefert, so haben diese den Anforderungen Bremens zu entsprechen. Vor der Lieferung oder Verarbeitung sind sie von Bremen abzunehmen. Derjenige Vertragspartner, der die Stoffe liefert, hat sicherzustellen, dass hierfür die Gewährleistung nach den gesetzlichen Regelungen übernommen wird.

5. Bei der Herstellung des Anschlusses hat der Anschließter die Weisungen Bremens zu befolgen, soweit dieses für Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Eisenbahninfrastrukturanlagen der Stadtgemeinde Bremen erforderlich ist.
6. Die in Anlagen Bremens eingebauten Stoffe (einschließlich der Anschlussweiche) bleiben Eigentum des Anschließters. Die bei dem Einbau der Weichen und Kreuzungen des Anschlusses aus den bremischen Gleisen aufgenommenen Oberbaustoffe werden dem Anschließter unentgeltlich übereignet.

#### **V. Änderungen von Anlagen und Einrichtungen des Anschlusses**

1. Alle Änderungen von Anlagen des Anschlusses sowie durch diese Änderungen erforderlichen Anpassungen von Anlagen und Einrichtungen Bremens sind vor Planungs- bzw. Baubeginn zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abzustimmen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagen zu ändern, wenn dies aus baulichen, betrieblichen oder verkehrlichen Gründen eines oder beider Vertragspartner notwendig wird. Soweit die Änderung die Anschlussweiche und / oder deren Schutzanlagen betrifft, sind die für die Eisenbahninfrastruktur Bremens geltenden Qualitätsstandards und Rechtsnormen der Änderung zugrunde zu legen. Auf die gegenseitigen Belange ist Rücksicht zu nehmen. Die Beantragung erforderlicher Genehmigungen ist Sache des von der jeweiligen Änderung betroffenen Vertragspartners.

3. Bremen führt die Anpassungsarbeiten an den Anlagen nach IV 1 a) durch. Der Anschließter führt die Anpassungsarbeiten an allen übrigen Teilen des Anschlusses durch.
4. Werden die Änderungen ausschließlich von einem Vertragspartner veranlasst, trägt dieser die Kosten der erforderlichen Anpassung der eigenen Anlagen sowie der Anlagen des anderen Vertragspartners. Bei einer von beiden Vertragspartnern veranlassten Änderung ist eine gesonderte Kostenregelung unter Berücksichtigung des Grades der gegenseitigen Veranlassung zu vereinbaren. Das Vorhandensein des Anschlusses allein ist hierbei nicht als Veranlassung zu werten. Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten beschränkt sich auf unmittelbar örtlich zusammenhängende Anlagenteile.
5. Die Vertragspartner haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb durch abgestimmte Änderungsarbeiten unterbrochen oder gestört wird.
6. Bei Bauvorhaben des Anschlitzers in der Nähe der Anlagen des Anschlusses oder der Eisenbahninfrastrukturanlagen der Stadtgemeinde Bremen ist wegen möglicher Auswirkungen auf die Sicherheit des Betriebes der Eisenbahninfrastrukturanlagen der Stadtgemeinde Bremen das Einverständnis Bremens einzuholen.

## **VI. Instandhaltung**

1. Bremen und der Anschließter verpflichten sich, ihre Eisenbahninfrastrukturanlagen so instandzuhalten, dass die Betriebsfähigkeit und die Betriebssicherheit gewährleistet sind.

Zur Instandhaltung gehören

- die Prüfung der Anlagen auf betriebssicheren Zustand;
  - das Schmieren und die Sicherung der Betriebsfähigkeit von Weichen und anderen beweglichen Gleisanlagen;
  - das Freihalten bzw. das Entfernen von Schnee, Eis, Pflanzenwuchs und anderen Hindernissen;
  - soweit erforderlich das Beleuchten der Anlagen;
  - die Unterhaltung, Entstörung, Wiederherstellung und Erneuerung der Gleisanlagen, des Unterbaus und der mechanischen und elektrischen Signal- und Sicherungsanlagen;
  - das Ausbessern bzw. das Ersetzen von beschädigten Anlagenteilen.
2. Bremen führt die Arbeitsleistungen für Prüfung und Instandhaltung der in IV 1. a) genannten Anlagen durch.

- a) Für die Durchführung von Prüfungs- und Instandhaltungsleistungen durch Bremen zahlt der Anschließer ein jährliches Entgelt in Höhe der gemäß Anlage 3 zum Anschlussvertrag vereinbarten Pauschalkosten. Durch diese Entgeltpauschale sind die Aufwendungen Bremens für Personalkosten einschließlich Nebenkosten, Vorhalte und Betriebskosten der erforderlichen Geräte, Kosten für Bauaufsicht und Baustellensicherung sowie die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten.
- b) Ändern sich die Grundlagen für die Festlegung des Entgelts, z.B. durch Erhöhung von Kosten für Personal, Geräte, Betriebsstoffe oder Leistungen Dritter, kann Bremen die Höhe des Entgelts ändern, um sie kostendeckend anzupassen. Die Nachweisung Anlage 3 zum Anschlussvertrag wird dann in Form einer schriftlichen Benachrichtigung Bremens an den Anschließer durch eine neue ersetzt. Eine Änderung des Anschlussvertrages durch Nachtragsvereinbarung ist dafür nicht erforderlich. Die neuen Beträge werden zum Ersten des nach Eingang der Benachrichtigung folgenden Monats fällig. Erfolgt die Entgeltanpassung im Laufe eines Kalenderjahres, werden bereits geleistete Zahlungen und aufgrund der neuen Beträge noch zu leistende Zahlungen anteilig verrechnet.
- c) Der Anschließer erstattet Bremen die im Rahmen der Instandhaltung der in IV 1 a) genannten Anlagen entstehenden Materialkosten für zu ersetzende Bauteile und Baustoffe sowie die Kosten schweißtechnischer Arbeiten.
- d) Ist die Anschlussweiche zu erneuern, beteiligt sich Bremen an den Materialkosten nach VI 2. c) mit 1/9 bei einfachen Weichen und mit 1/3 bei Doppelweichen. Bei Kreuzungen mit bremischen Gleisen beträgt die Beteiligung Bremens an den Materialkosten 1/9.
3. Die Prüfungs- und Instandhaltungsleistungen an allen übrigen Teilen des Anschlusses führt der Anschließer auf eigene Kosten durch.
4. Werden Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten nicht durch den normalen Betrieb sondern durch unsachgemäße Benutzung, Unfälle oder ähnliches erforderlich, so gelten folgende, von VI 2. abweichende Regelungen.
- a) Bremen führt auf Kosten des Anschließers Wiederherstellungs- und Erneuerungsarbeiten an den Anlagen nach IV 1 a) durch, die aufgrund von Verschulden des Anschließers oder von ihm beauftragten Dritten sowie infolge von vom Anschließer zu vertretenden Unfällen erforderlich werden. Die vom Anschließer an Bremen zu erstattenden Kosten umfassen sämtliche Personal-, Geräte- und Materialkosten.
- b) Der Anschließer führt die aus den in VI 4. a) genannten Gründen erforderlichen Arbeiten an allen übrigen Teilen des Anschlusses auf eigene Kosten durch.

5. Bremen und der Anschließter stimmen sich vor und während der Durchführung von Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsarbeiten der Anschlussanlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen der Stadtgemeinde Bremen ab.
6. Die erforderlichen Genehmigungen sind von dem für die jeweilige Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahme zuständigen Vertragspartner einzuholen.
7. Bremen ist berechtigt, an seiner Eisenbahninfrastruktur jederzeit Instandhaltungs- und Baumaßnahmen durchzuführen. Bremen führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen für den Anschließter so gering wie möglich gehalten werden. Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen für den Anschließter haben können, informiert Bremen möglichst frühzeitig den Anschließter in Textform (z.B. durch E-mail). Der Anschließter hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Eisenbahnbetrieb durch Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, Unfälle etc. unterbrochen oder gestört wird.

## **VII. Rückbau des Anschlusses**

1. Mit Beendigung des Anschlussvertrages werden die Anlagen des Anschlusses auf bremischem Gelände durch Bremen auf Kosten des Anschlitzers zurückgebaut und weggeräumt, es sei denn, dass zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wird.
2. Übernimmt Bremen auf bremischem Gelände liegende Teile des Anschlusses, so wird dem Anschließter eine Entschädigung gewährt, die dem Wert der erworbenen Teile des Anschlusses zur Zeit der Übernahme entspricht.
3. Der Anschließter hat die von ihm oder von seinen Beauftragten während der Vertragsdauer verursachten Verunreinigungen von Boden, Grundwasser und Gewässer zu beseitigen. Alle hierdurch verursachten Kosten trägt der Anschließter.

## **VIII. Anschluss weiterer Eisenbahninfrastruktur**

1. Der Anschließter hat grundsätzlich den Anschluss angrenzender Eisenbahninfrastruktur an seine Eisenbahninfrastruktur (Hinteranschluss) zu gestatten, wenn dieser auf andere Weise nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand an eine Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs angeschlossen werden kann. Der Anschließter darf seine Zustimmung nur versagen, wenn er durch den Anschluss des Hinteranschlitzers in der Abwicklung seines

Betriebes wesentlich beeinträchtigt und nachweislich geschädigt wird. Der Hinteranschluss bedarf der vorherigen Zustimmung Bremens.

2. Die Anschlussbedingungen und Kostenregelung sind zwischen dem Anschließer und dem Hinteranschießer zu vereinbaren.

## **IX. Betriebsabwicklung**

1. Die Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur der Stadtgemeinde Bremen erfolgt im Auftrage Bremens durch Dritte. Die Betriebsführung umfasst die Planung, Steuerung und Überwachung der Verkehrsabläufe von Schienenfahrzeugen.
2. Die Leit- und Sicherungstechnik umfasst alle Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur, die der Steuerung, Beeinflussung und Sicherung der Verkehrsabläufe von Schienenfahrzeugen dienen.
3. Der Anschließer, das die Bedienung des Gleisanschlusses durchführende EVU und der Führer der Leit- und Sicherheitssysteme der Eisenbahninfrastruktur der Stadtgemeinde Bremen teilen sich gegenseitig die Personen bzw. Stellen mit, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit, Entscheidungen hinsichtlich Betrieb und Notfallmaßnahmen im Namen der Vertragspartner zu treffen.
4. Der Anschließer hält die für die Abgabe von Notfallmeldungen erforderlichen Einrichtungen auf dem Anschluss vor.
5. Der Anschließer, das die Bedienung des Gleisanschlusses durchführende EVU und der Führer der Leit- und Sicherheitssysteme der Eisenbahninfrastruktur der Stadtgemeinde Bremen tauschen unverzüglich alle Informationen aus, die für eine planmäßige und sichere Verkehrs- und Betriebsabwicklung notwendig sind. Insbesondere sind Personenunfälle, Beschädigungen der Eisenbahninfrastruktur, Entgleisungen (auch wenn sie ohne erkennbare Beschädigung der Eisenbahninfrastruktur verlaufen sind), umweltgefährdende Emissionen (z.B. Austritt wassergefährdender Stoffe oder Explosions-, Brand- bzw. sonstige Gefahren) unverzüglich gegenseitig zu melden.
6. Der Anschließer, das die Bedienung des Gleisanschlusses durchführende EVU und der Führer der Leit- und Sicherheitssysteme der Eisenbahninfrastruktur der Stadtgemeinde Bremen tauschen unverzüglich Unregelmäßigkeiten in der Betriebsabwicklung (Abweichungen vom vereinbarten Fahr- und Betriebsplan, Störungen und andere besondere Vorkommnisse) aus. Der Führer der Leit- und Sicherheitssysteme der Eisenbahninfrastruktur der Stadtgemeinde Bremen wendet die Vorschriften an, die für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten.



7. Der Anschließer und das bedienende EVU tauschen vor Aufnahme des Betriebes auf dem Anschluss die Bedienungsanweisung (II. 3.) für den Anschluss aus.
8. Bremen bzw. ihre Beauftragten sind berechtigt, die Anschlussanlagen während der üblichen Betriebszeiten nach Absprache mit dem Anschließer, bei Gefahr im Verzuge auch darüber hinaus, zu betreten, um diese auf ihren betriebssicheren Zustand hin zu überprüfen. Die Verantwortung des Anschließers für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand der Anlagen und Einrichtungen wird hierdurch nicht berührt.

## **X. Vermietung von Gelände und Anlagen**

1. Für die von dem Anschluss beanspruchten Grundstücksflächen Bremens hat der Anschließer eine Grundstücksrente nach den von Bremen festgesetzten Sätzen zu zahlen.
2. Bei der Vermietung bremischer Gleise und sonstiger bremischer Anlagen zur Benutzung oder Mitbenutzung durch den Anschließer sind besondere Vergütungen zu vereinbaren.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Festlegung der Mieten, kann Bremen die Höhe der Mietzinsen ändern, um sie dem veränderten Mietniveau anzupassen. Die Nachweisung Anlage 3 zum Anschlussvertrag wird dann in Form einer schriftlichen Benachrichtigung Bremens an den Anschließer durch eine neue ersetzt. Eine Änderung des Anschlussvertrages durch Nachtragsvereinbarung ist dafür nicht erforderlich. Die neuen Beträge werden zum Ersten des nach Eingang der Benachrichtigung folgenden Monats fällig. Erfolgt die Mietzinsanpassung im Laufe eines Kalenderjahres, werden bereits geleistete Zahlungen und aufgrund der neuen Beträge noch zu leistende Zahlungen anteilig verrechnet.

## **XI. Zahlungen**

1. Bremen stellt dem Anschließer über die Kosten der Herstellung (IV.), Änderung (V.) und den Rückbau des Anschlusses (VII.) sowie über die besonders zu berechnenden Instandhaltungskosten (VI.) eine detaillierte Rechnung zu, die innerhalb von 14 Tagen auszugleichen ist.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mieten und der wiederkehrenden Entgelte beginnt mit dem Monat, in dem die Genehmigung zum Betrieb der Eisenbahninfrastruktur (II. 3.) erteilt worden ist. Der auf das restliche Kalenderjahr entfallende Teilbetrag ist sofort fällig.

In den Folgejahren ist der Betrag für das entsprechende Kalenderjahr bis zum 01. April an Bremen zu zahlen.

3. Alle Entgelte werden jeweils als Nettoentgelte berechnet. Bei steuerbaren Umsätzen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz wird der Umsatzsteuerbetrag dem Nettoentgelt zugerechnet.
4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB sowie Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugschaden erhoben. In vorgenannter Zinsvereinbarung liegt keine Stundungsvereinbarung.

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto Bremens.

## **XII. Haftung und Versicherung**

1. Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Anschlussvertrag keine abweichende Regelung enthält. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
2. Bremen haftet für Schäden, die aus einem nicht betriebssicheren Zustand der Anschlussweiche resultieren.
3. § 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 Haftpflichtgesetz gelten entsprechend. Die Vertragspartner haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.
4. Die Haftung der Mitarbeiter reicht nicht weiter als die der Vertragspartner. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter des jeweils haftenden Vertragspartners ist nur diesem selbst unter Zugrundelegung seiner internen Vorschriften möglich.
5. Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden (bei Dritten oder bei dem anderen Partner) entstanden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen.
6. Der Anschließer hat zur Deckung seines Haftpflichtrisikos eine den entsprechenden rechtlichen Vorschriften genügende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er weist den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes Bremen auf Verlangen nach.

### **XIII. Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

1. Die bei der Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses anfallenden Daten dürfen von Bremen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert werden. Die Dateien und die Verarbeitung sowie die Übermittlung dieser Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz und den hierzu ergangenen Weisungen.
2. Bremen und der Anschließter sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben. Die Vertragspartner geben hierzu ausdrücklich ihre Einwilligung. Der Anschließter verpflichtet sich, Bremen auf schriftliche Anfrage die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Der Anschließter verpflichtet sich, Bremen die auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik der See- und Binnenschifffahrt, des Luftverkehrs sowie des Schienenverkehrs und des gewerblichen Straßen-Personenverkehrs (Verkehrstatistikgesetz) erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **XIV. Kündigung des Anschlussvertrages**

1. Jeder Vertragspartner kann den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.
2. Bremen kann den Anschlussvertrag fristlos kündigen, wenn
  - der Anschließter den Betrieb seiner Eisenbahninfrastruktur oder seines angeschlossenen Unternehmens auf Dauer einstellt;
  - der Anschließter die Zahlungen eingestellt oder im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt, die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des Grundstücks des Anschalters angeordnet worden ist;
  - der Anschließter trotz Aufforderung und nach Verstreichen einer angemessenen Frist einer festgestellten Verpflichtung aus dem Anschlussvertrag nicht nachkommt.

## **XV. Schlussbestimmungen**

1. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anschließers auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung Bremens.
2. Der Anschließter ist verpflichtet, Bremen unverzüglich jede Änderung von Name, Rechtsform und Sitz seines Unternehmens anzuzeigen.

## **XVI. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Anschlussvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Bremen.

## **XVII. Inkrafttreten**

Diese Bedingungen treten am 01. Januar 2011 in Kraft.